

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode

Tagung 1951/52

Beilage 2062

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 12. Dezember 1951

An den

**Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags**

München

Betreff:

Abkommen zur Bereinigung der Zuständigkeitslücken und der Doppelzuständigkeiten in den Entschädigungsgesetzen

Beilagen:

1 Abschrift des Abkommens

Die Entschädigung Verfolgter für Schäden, die durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen zugefügt wurden, ist nicht bundeseinheitlich geregelt und die für die Wiedergutmachtungspflicht der einzelnen Länder maßgebenden Stichtage sind verschieden. So gilt als Stichtag des Entschädigungsgesetzes in der US-Zone und auch in der französischen Zone (mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz) sowie in Berlin der 1. Januar 1947, in der britischen Zone und in Rheinland-Pfalz der 1. Januar 1948 und in Hamburg der 1. Januar 1949, so daß in einer Reihe von Fällen die Zuständigkeit eines Landes für an sich begründete Wiedergutmachtungsansprüche von Verfolgten nicht gegeben ist und Geschädigte von der Wiedergutmachtung deshalb ausgeschlossen werden, weil sie durch die Verlegung ihres Wohnsitzes von einem Land in ein anderes in keinem von beiden Ländern die Stichtagvoraussetzungen erfüllen.

Diese Härte soll durch ein Abkommen der Länder zur Bereinigung der Zuständigkeitslücken und der Doppelzuständigkeiten in den Entschädigungsgesetzen (sog. Lückenabkommen) beseitigt werden.

Der Text eines Lückenabkommens wurde von der Konferenz der Obersten Wiedergutmachtungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland am 9. und 10. Mai 1951 in Bonn festgestellt. Es sollte gemäß seinem Art. 7 für die ihm beigetretenen Länder rechtsverbindlich werden, wenn es bis 30. September 1951 von mindestens sieben Ländern bestätigt würde. Da es bis zu dem genannten Termin nur von sechs Ländern ratifiziert worden ist, ist das Lückenabkommen noch nicht zustande gekommen. Die sechs Länder, die dem Abkommen bis jetzt beigetreten sind, wurden jedoch auf Grund eines Beschlusses der Konferenz der obersten Wiedergutmachtungsbehörden vom 23. Oktober 1951 ersucht, ihre Erklärungen zu dem Abkommen in dem Sinne zu erstrecken, daß das Abkommen auch dann in Kraft treten solle, wenn ein siebentes Land sich zu irgendeinem nicht mehr befristeten Zeitpunkt zum Beitritt entschließt.

Die bayerische Staatsregierung hält das geplante Abkommen für erforderlich und beabsichtigt ihm beizutreten.

Das Lückenabkommen bindet nur die Verwaltungen der an ihm beteiligten Länder; es begründet nach seinem ausdrücklichen Wortlaut für die von ihm betroffenen Geschädigten selbst keine Rechtsansprüche. Die Entschädigung nach dem Lückenabkommen wird also nicht auf Grund eines Anspruchs nach dem bayerischen Entschädigungsgesetz, sondern aus Billigkeitsgründen gewährt. Sie kann daher auch nicht aus den für die Wiedergutmachtung bereitstehenden ordentlichen Mitteln geleistet werden, so daß eine Beteiligung der nach dem bayerischen Entschädigungsgesetz anspruchsberechtigten Verfolgten durch das Lückenabkommen nicht eintritt. Die Leistungen nach dem Lückenabkommen werden vielmehr aus dem Titel 285 „Wiedergutmachtung in besonderen Fällen“, für den nach dem Haushaltsplan des Staatsministeriums der Finanzen für das Jahr 1951 700 000 DM vorgesehen sind, finanziert werden. Insoweit ist eine besondere Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Erfüllung des Lückenabkommens nicht erforderlich.

Die Belastung Bayerns durch dieses Abkommen ist im gewärtigen Zeitpunkt noch nicht zu übersehen. Es kann jedoch angenommen werden, daß sie nicht sehr erheblich sein wird, zumal auf der Konferenz der Ressortchefs für die Wiedergutmachtung am 23. Oktober 1951 in Stuttgart von allen vertretenen Ländern die einhellige Auffassung vertreten wurde, daß das Lückenabkommen die Ansprüche von DPs nicht erfaßt und daß insbesondere durch den Aufenthalt in einem früheren Konzentrationslager kein Wohnsitz im Sinne des Lückenabkommens in dem betreffenden Lande begründet worden sei.

Der Beirat beim Bayerischen Landesentschädigungsamt hat mit Schreiben vom 24. Oktober 1951 das Lückenabkommen gut geheißen und hält eine alsbaldige Bestätigung des Abkommens durch Bayern für wünschenswert.

Ich beehre mich in der Anlage eine Abschrift des Lückenabkommens mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln. Falls von seiten des Landtags Bedenken gegen einen Beitritt Bayerns zu dem Abkommen bestehen sollten, bitte ich, die Staatsregierung hiervon baldmöglichst zu verständigen.

(gez.) **Dr. Ehard,**

Bayerischer Ministerpräsident

*

Abschrift

Abkommen

zur Bereinigung der Zuständigkeitslücken und der Doppelzuständigkeiten in den Entschädigungsgesetzen.

Die Länder der Bundesrepublik und das Land Berlin treffen zur Bereinigung der Zuständigkeitslücken und der Doppelzuständigkeiten, die sich im Verhältnis der Wiedergutmachtungsgesetze (Entschädigungsgesetze) der einzelnen Länder ergeben haben, das nachstehende Abkommen, durch welches jedoch den einzelnen Antragstellern ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung irgendwelcher Wiedergutmachtungsleistungen nicht eingeräumt werden soll.

Artikel 1

(1) Wer seinen Wohnsitz in einem Land vor dem dort geltenden Stichtag aufgegeben und ihn in einem anderen Land nach dem hier geltenden Stichtag neu begründet hat, erhält unbeschadet der Regelung des Artikel 3 Wiedergutmachung von demjenigen Lande, in dem er seinen Wohnsitz in der zwischen den beiden Stichtagen liegenden Zeit länger als in dem anderen Lande gehabt hat.

(2) Wurde der Wohnsitz mehrmals gewechselt, so gewährt dasjenige Land Wiedergutmachung, in welchem der Antragsteller in der Zeit zwischen den am weitesten auseinanderliegenden Stichtagen die längste Zeit gewohnt hat.

(3) Soweit ein Fall bereits vorbehaltlos erledigt ist, hat es dabei sein Bewenden.

(4) Erstattungen zwischen den Ländern finden nur insoweit statt, als ein hiernach zuständiges Land Wiedergutmachungsleistungen unter Vorbehalt bewirkt hat.

Artikel 2

(1) Wenn ein Antragsteller seinen Wohnsitz in einem Lande nach dem dort geltenden Stichtag aufgegeben hat und deswegen nach den Gesetzen dieses Landes keine Wiedergutmachung beanspruchen kann, so muß das betreffende Land sich hinsichtlich der Durchführung dieses Abkommens so behandeln lassen, als ob es auch nach seinen Gesetzen nur auf den Stichtag, nicht aber zugleich auch auf das Verbleiben im Lande ankäme. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller in einem anderen Lande einen Wiedergutmachungsanspruch erworben hat.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 1 entsprechend.

Artikel 3

(1) Renten an Beschädigte und Hinterbliebene werden von demjenigen Lande fortbezahlt, das sie zuerst endgültig festgesetzt hat.

(2) Ist die Rente beim Inkrafttreten des Abkommens noch von keinem Land endgültig festgesetzt worden, weil der Antragsteller in keinem Lande hinsichtlich des Stichtages bzw. Wohnsitzes die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Rente erfüllt, so wird sie von demjenigen Lande, in welchem der Antragsteller am 1. Oktober 1950 seinen Wohnsitz hatte, nach den Gesetzen dieses Landes gewährt, auch wenn der Wohnsitz später in ein anderes Land gelegt wird. Hatte der Antrag-

steller am 1. Januar 1949 seinen Wohnsitz noch nicht im Geltungsgebiet dieses Abkommens, so bleibt es im freien Ermessen des in Satz 1 bezeichneten Landes, ob es die Rente gewähren will.

(3) Artikel 1 (3) und (4) finden entsprechende Anwendung.

Artikel 4

(1) Ist jemand aus der Emigration in ein anderes beteiligtes Land zurückgekehrt als dasjenige, in dem er vor der Auswanderung seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte, und ist das Land des neuen Wohnsitzes deshalb zur Wiedergutmachung nicht zuständig, so gewährt das Land des letzten Wohnsitzes vor der Auswanderung die Wiedergutmachung.

(2) Artikel 1 (3) und (4) finden entsprechende Anwendung.

Artikel 5

(1) Sind zwei oder mehr Länder zur Wiedergutmachung zuständig, so leistet dasjenige Land, das der Antragsteller in Anspruch nimmt.

(2) Eine Erstattung unter den Ländern findet nicht statt.

Artikel 6

Soweit hiernach noch Lücken oder Doppelzuständigkeiten ungerregelt bleiben, werden sich die beteiligten Länder im Einzelfall in Anlehnung an die Bestimmungen der Art. 1—5 verständigen. Sie werden nötigenfalls das Schiedsgutachten der Obersten Wiedergutmachungsbehörde eines unbeteiligten Landes einholen. Können sie sich auf keinen Gutachter einigen, so benennt den Schiedsgutachter auf Antrag eines beteiligten Landes die Konferenz der Obersten Wiedergutmachungsbehörden oder in deren Auftrag der Vorsitzende.

Artikel 7

Dieses Abkommen wird, wenn es von mindestens 7 Ländern bis spätestens 30. September 1951 bestätigt ist, mit dem 1. Oktober 1951 unter den Ländern, die es bestätigt haben, rechtsverbindlich. Die Bestätigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Konferenz der Obersten Wiedergutmachungsbehörden. Den Ländern, die das Abkommen nicht rechtzeitig bestätigt haben, bleibt der spätere Beitritt freigestellt.